

Ihren Antrag unbedingt annehme? Wo bliebe dann die Unabhängigkeit der Justiz? Denn nach dem Kompetenzgeseze, meine Herren, hat Niemand darüber zu entscheiden, als das Justizministerium allein, als Justizministerium, nicht als Staatsministerium. Wie sähe es dann mit der Unabhängigkeit der Justiz aus, wenn von Ihnen in dieser Kammer die Anträge auf criminelle Untersuchung ausgehen sollten? Ich kann nicht glauben, daß Sie sich hier zu einem Justizhof constituiren können. Sie haben sich einzig die Frage zu beantworten: „Hat die Regierung gefehlt, hat die Regierung das Gesez verlegt?“ — und ist dies, dann haben Sie eine Beschwerde gegen die Regierung zu richten oder vielmehr über das Ministerium bei Sr. Majestät dem Könige Beschwerde zu führen. Dies ist das einzige Mittel, was Sie haben, und finden Sie, daß das Ministerium gegen ein Gesez gefehlt hat, so weisen Sie mir dies Gesez nach, dann werde ich der Erste sein, der den Antrag auf eine Beschwerde unterschreibt, aber nie werde ich einem Antrage beistimmen, welcher auf die Einleitung irgend einer Untersuchung gerichtet ist. Hat, meine Herren, das Justizministerium in die Wirksamkeit der Gerichte eingegriffen, hat das Justizministerium irgend eine Untersuchung gehemmt? Man beantworte mir diese Frage. Es ist nicht geschehen. Wenn im Gegentheile die Regierung erklärt hat, die Gerechtigkeit solle ungehindert ihren Lauf haben, so ist von ihrer Seite nichts geschehen, was die Kammer irgend berechtigte, eine Beschwerde über das Ministerium zu führen. Meine Herren! Es ist eine sehr gefährliche Sache, mit diesen Anträgen zu spielen; denn wenn Sie erwarten müssen, daß das Justizministerium unbedingt Ihren Antrag zurückweisen muß, wenn dasselbe Ministerium bereits erklärt hat, daß es einen solchen Antrag im Wege des Gesezes nicht aussprechen kann, so frage ich Sie, was soll denn geschehen? Wo bleibt denn die Autorität der Kammer, wenn sie gegen das bestehende Gesez etwas verlangt, was die oberste Justizbehörde nicht zugestehen darf und nicht zugestehen kann? Meiner Ueberzeugung nach würde die Annahme Ihres Antrags eine Cabinetsjustiz im schlimmsten Sinne des Wortes bezwecken, wenn vollends die Kammer sich dazu hergäbe, einen speciellen Antrag auf Untersuchung in einem speciellen Falle zu stellen. Weit, allerdings, können wir dann auf diesem Wege gehen, wenn wir selbst noch die Veranlassung sein wollen, daß wir zu Criminaluntersuchungen bevollmächtigen, wo die obersten Justizbehörden eine Untersuchung anzustellen, keine Ursache finden. Hier ist die trias politica in ihrer wahrhaft scheußlichsten Gestalt, denn die einzige Zuflucht gegen eine Ungerechtigkeit des Ministeriums ist unbedingt die Kammer. Wenn nun hier, meine Herren, Klagen über das Ministerium erscheinen wegen Ueberschreiten seiner Macht, wo bleibt dann von Ihrer Seite die Autorität, Beschwerde zu führen über die Ministerien, wenn Sie selbst die Hände dazu bieten, eine Untersuchung zu beantragen, zu welcher die competenten Justizbehörden keinen Grund finden? Ich weiß recht wohl, meine Herren, daß die Minorität sagt: „Gott bewahre! wir beantragen keine Untersuchung, wir

wollen nur eine Erörterung des objectiven Thatbestandes.“  
 Allein, meine Herren, täuschen wir uns nicht! Einer Erörterung des objectiven Thatbestandes bedarf es nicht, dieser steht fest, sie ist vor den competenten Justizbehörden geführt. Die Erörterung, welche die Minorität beantragt, kann nur geschehen durch Criminaluntersuchung gegen das Militair, denn gegen das Civil ist die Untersuchung bereits beendet, also ist der Antrag der Minorität auf Criminaluntersuchung direct gegen bestimmte Personen, und zwar ausschließlich gegen das Militair gerichtet. Die Tödtung und Verwundung mehrerer Personen ist allein vom Militair ausgegangen; also gegen Civilpersonen kann eine solche Untersuchung nicht gemeint sein. Wozu sollte auch eine solche Erörterung des subjectiven Thatbestandes noch dienen, und was wollen Sie mehr erfahren, als Sie schon wissen? Sie werden und können nie etwas mehr erfahren, denn es liegt klar vor, daß das Militair geschossen hat; — daß mit Steinen geworfen worden ist, ist anerkannt; daß ein thätlicher Angriff geschehen ist, braucht nicht erwiesen zu werden. Und, meine Herren, wozu haben Sie denn das Militair? Ihre erste Pflicht ist, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schützen und nicht beizutragen, daß es dahin kommt, daß nicht ein einziger Communalgardist, oder nicht ein einziger Soldat seine Schuldigkeit mehr zu thun vermöge. Denn, ich frage Sie, welcher Commandant der Communalgarde wird die Communalgarde noch gegen tumultuirende Bürger anführen, wenn er hinter sich eine Criminaluntersuchung sieht? Wenn die bewaffnete Macht requirirt wird, sei es Militair oder Communalgarde, so steht sie unter dem Schutze der Geseze, und es streitet die Präsuntion für sie, daß sie gesezmäßig verfahren habe, und man kann unmöglich von ihr einen Beweis ihres richtigen Verfahrens fordern, eine Untersuchung gegen dasselbe beantragen, ohne daß man den Staat der Ordnungs- und Gesezlosigkeit preisgibt. Die Erörterung des objectiven Thatbestandes ist geschehen. Wie das Militair in jenem Augenblicke hätte verfahren sollen, darüber zu entscheiden, werden Sie weder competent, noch im Stande sein. Darum glaube ich, meine Herren, die Annahme des Minoritätsgutachtens ist eine sehr gefährliche Sache. Ich halte dafür, daß allein durch die Annahme des Gutachtens der Majorität wirklich der Wahrheit und Gerechtigkeit Genüge geschehen kann. Ich habe Ihnen vollständig zu überlassen, meine Herren, wie Sie entscheiden werden; aber dieser Ueberzeugung bin ich, daß, wenn Sie das Gutachten der Minorität annehmen, die Zeit kommen wird, wo das Land bereuen wird, daß Sie es gethan haben.

Staatsminister v. Mostik-Wallwig: Ich glaube, noch namentlich bescheinigen zu müssen, daß allerdings bei Tumulten das Schießen jedenfalls, so sonderbar es auch klingen dürfte, ein milderes Mittel ist, als das Bajonnet. Beim Schießen hat der Commandirende immer seine Truppe in der Gewalt. Er kann sofort dem Schießen Einhalt thun. Bel